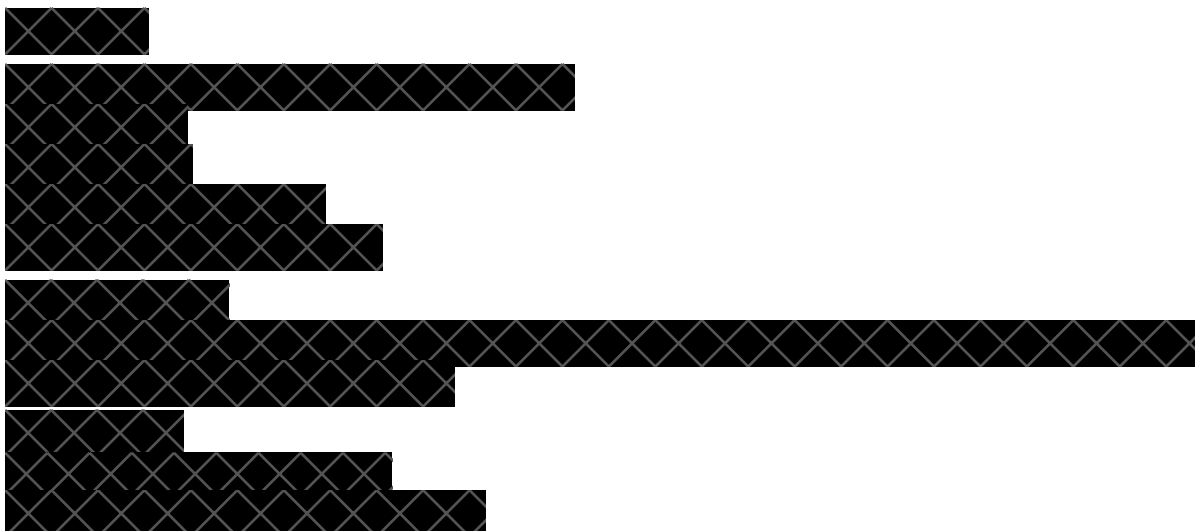


Gericht: BVerwG 1. Senat
Entscheidungsdatum: 14.12.1954
Rechtskraft: ja
Aktenzeichen: I C 194.53
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 
Normen: § 129a StGB, Art 9 Abs 2 GG, § 77 BVerwGG, § 78 BVerwGG
Zitiervorschlag: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1954 – I C 194.53 –, BVerwGE 1, 266-269

Feststellungsverfahren gegen verbotene Vereinigung nach Auflösung

Leitsatz

1. Auf den bei dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes gemäß BVerwGG § 78 Abs 1 gestellten Antrag einer Landesregierung auf Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß GG Art 9 Abs 2 verboten ist, ist die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geltende Vorschrift des BVerwGG § 77 entsprechend anzuwenden, solange eine landesgesetzliche Verfahrensregelung nicht erfolgt ist.
2. In dem Verfahren auf Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß GG Art 9 Abs 2 verboten ist, hat die Vereinigung auch dann die Rechtsstellung einer beklagten Partei, wenn sie zur Zeit der Einreichung des Feststellungsantrages bereits aufgelöst war.



Tatbestand

- 1 Die Beklagte, die am 17. Juni 1952 auf Grund des § 3 Abs. 1 des Berliner Gesetzes über die Vereins- und Versammlungsfreiheit vom 29. September 1950 (VOBl. I S. 442) -- VVG -- bei dem Bezirksamt W von Berlin registriert worden war, ist durch Beschluß des Senats von Berlin vom 26. Januar 1953 gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 VVG auf-

gelöst worden, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte und daher gemäß § 1 Abs. 2 VVG verboten sei. Gegen diesen Beschluß hat die Beklagte mit Schreiben vom 27. Februar 1953 Einspruch eingelegt, der durch Beschluß des Senators für Inneres vom 4. März 1953 zurückgewiesen worden ist. Eine Anfechtungsklage ist nicht erhoben worden.

- 2 Der Kläger hat behauptet, daß die Tätigkeit und Zielsetzung der Beklagten den in ihrer Satzung festgelegten Grundsätzen zuwiderliefen. In ihrer Satzung habe sich die Beklagte zu den demokratischen Grundrechten bekannt, die für Europa Gültigkeit hätten und die mit den kulturellen, zivilisatorischen und soziologischen Gegebenheiten und Überlieferungen des europäischen Kontinents im Einklang ständen. Nach der etwa sechs Monate andauernden Betätigung der Beklagten sei jedoch erwiesen, daß diese sich die Aufgabe gestellt habe, in der Berliner Bevölkerung antisemitische und gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Vorstellungen wieder zur Geltung zu bringen und durch provozierende Angriffe auf die Bundesregierung und den Senat von Berlin die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben, um den Boden für eine neue Machtergreifung vorzubereiten. Die Auflösung der Beklagten sei daher geboten gewesen. Trotz der Auflösung hätten jedoch Mitglieder und Funktionäre der Beklagten ihre Tätigkeit in anderen Vereinen fortgesetzt. Der Kläger habe deshalb durch Beschluß vom 9. März 1953 festgestellt, daß es sich bei der "... " um eine Nachfolgeorganisation und bei der "... " um eine Nebenorganisation der Beklagten handele. Beide seien damit ebenso wie die Beklagte selbst auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26. Januar 1953 aufgelöst. Eine Bestrafung dieser und weiterer Nachfolgetätigkeit gemäß § 129 a des Strafgesetzbuches -- StGB -- in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739, GVBl. Berlin 1952 S. 994) sei jedoch nur möglich, wenn entsprechend Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes -- GG -- festgestellt werde, daß die Beklagte verboten sei. Der Senat von Berlin habe deshalb in seiner Sitzung vom 9. März 1953 den Beschluß gefaßt, die Feststellungsklage zu erheben, damit die Voraussetzung der Strafbarkeit gemäß § 129 a StGB erfüllt sei. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin ergebe sich aus § 78 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625, GVBl. Berlin 1953 S. 1) -- BVerwGG --, da sich die Tätigkeit der Beklagten auf das Gebiet des Landes Berlin beschränke.
- 3 Der Kläger hat beantragt,
- 4 festzustellen, daß die Beklagte gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.
- 5 Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin "vorbehaltlich einer genauen Definition des Begriffs "Tätigkeit" im Sinne von § 78 Abs. 1 BVerwGG" nicht bestritten. Sie hat jedoch in Abrede gestellt, daß der Kläger zur Erhebung der Klage Anlaß gehabt habe. Es sei nicht zutreffend, daß Mitglieder und Funktionäre der Beklagten nach deren Auflösung ihre Tätigkeit in anderen Vereinigungen fortgesetzt hätten. Die vom Kläger mitaufgelösten Vereinigungen seien nicht Neben- oder Nachfolgeorganisationen der Beklagten gewesen. Sie habe sich in ihrer Satzung wie auch in ihrer Tätigkeit ausdrücklich zu den demokratischen Grundsätzen bekannt und jede Tendenz abgelehnt, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. Im übrigen ist die Beklagte den Behauptungen und Ausführungen des Klägers im einzelnen entgegengetreten.
- 6 Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat, nachdem es die Verhandlung auf die Frage beschränkt hatte, ob ein Feststellungsantrag der vorliegenden Art auch gegenüber einer

Vereinigung gestellt werden kann, die bereits aufgelöst ist, durch Urteil vom 30. September 1953 den Antrag des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

- 7 Das Oberverwaltungsgericht hat auf sein Verfahren die Vorschrift des § 77 BVerwGG entsprechend angewandt, da eine gesetzliche Regelung, wie sie für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in § 77 BVerwGG getroffen sei, für Berlin noch fehle. Es ist zur Zurückweisung des Antrages des Klägers gelangt, weil ein solcher Antrag zur Voraussetzung habe, daß die Vereinigung, deren Verbotensein festgestellt werden solle, als solche rechtlich oder zumindest tatsächlich noch bestehe; dies ergebe sich aus § 129 a StGB und noch deutlicher aus § 78 Abs. 1 BVerwGG, der nach seiner Fassung eindeutig das Bestehen der Vereinigung zur Zeit des Antrages voraussetze. Der Kläger habe die Beklagte jedoch vor Einreichung des Feststellungsantrages aufgelöst. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe in der mündlichen Verhandlung auf ausdrückliches Befragen ferner erklärt, daß die Beklagte im Zeitpunkt der Stellung des Feststellungsantrages und auch nachher als Vereinigung nicht mehr bestanden und sich auch nicht mehr betätigt habe. Damit stehe fest, daß die Vereinigung im Zeitpunkt der Antragstellung weder rechtlich noch tatsächlich vorhanden gewesen sei. Hieraus ergebe sich die Unzulässigkeit des Feststellungsantrages. Dies folge aber auch aus der Vorschrift des § 77 Abs. 2 BVerwGG. Auch wenn man diese Vorschrift auf Anträge einer Landesregierung entsprechend anwende, so könne nach der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in OVG Bd. 101 S. 151 doch nur einer noch bestehenden Vereinigung die Rechtsstellung einer beklagten Partei zuerkannt werden. Unter diesen Umständen habe die Frage, ob die Beklagte eine Vereinigung sei, die sich auf das Land Berlin beschränke, und ob daher der Senat von Berlin als Landesregierung im Sinne des § 78 Abs. 1 BVerwGG antragsberechtigt sei, nicht entschieden zu werden brauchen.
- 8 Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt.
- 9 Er rügt die unrichtige Anwendung des § 77 Abs. 2 BVerwGG, der dahin auszulegen sei, daß für das besondere Verfahren nach § 9 Abs. 1 Buchst. d BVerwGG auch einer bereits aufgelösten Vereinigung durch Fiktion die Stellung einer beklagten Partei zuerkannt werden müsse. Eine derartige Rechtskonstruktion sei dem deutschen Recht nicht fremd; auch im § 49 Abs. 2 BGB werde im Wege der Fiktion ein aufgelöster Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend anerkannt. In der Praxis würden die zuständigen Stellen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt seien, daß eine Vereinigung auf Grund des Art. 9 Abs. 2 GG verboten sei, zur Durchführung des Verbots die Vereinigung auflösen. Wollte man der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts folgen, so würde in diesen Fällen die nach § 129 a StGB für die Bestrafung der Nachfolgetätigkeit erforderliche Feststellungsklage nicht mehr möglich sein. Dies würde wiederum zu der Konsequenz führen, daß sich die Behörden lediglich auf die Feststellung der Verbots beschränken müßten, um eine Feststellungsklage in die Wege leiten zu können. Hierdurch würde jedoch der Zweck des Verbots, die Organisation als solche wegen Verfassungswidrigkeit zu beseitigen, nicht erfüllt werden können.
- 10 Die Beklagte vertritt erneut die Ansicht, daß zu dem Auflösungsbeschluß kein Anlaß vorgelegen habe und bittet um Nachprüfung, ob der Kläger die jetzige Feststellungsklage nicht schon vor der Auflösung hätte erheben können.
- 11 Im übrigen wiederholen und ergänzen die Parteien im wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

- 12 Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht hat sich am Verfahren beteiligt.

Entscheidungsgründe

- 13 Gegen die Zulässigkeit der form- und fristgerecht eingelegten Revision bestehen keine Bedenken. Ihr war auch ein Erfolg nicht zu versagen.
- 14 Rechtsgrundlage des vom Kläger geltend gemachten Feststellungsanspruchs bilden Art. 9 Abs. 2 GG, § 129 a StGB und § 78 Abs. 1 BVerwGG. § 78 Abs. 1 BVerwGG sieht vor, daß eine Landesregierung bei dem obersten Verwaltungsgericht des Landes die Feststellung beantragen kann, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, sofern sie sich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Die Regelung des Verfahrens vor dem obersten Verwaltungsgericht ist den Ländern überlassen (Koehler, Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht, Anm. 4 a.E. zu § 78 BVerwGG); in Berlin ist eine solche Regelung bisher nicht erfolgt. Wenn das Oberverwaltungsgericht für die Übergangszeit die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geltende Vorschrift des § 77 BVerwGG entsprechend angewandt hat, so bestehen hiergegen keine Bedenken.
- 15 Nach § 77 Abs. 2 BVerwGG hat die Bundesregierung für das Feststellungsverfahren des § 9 Abs. 1 Buchst. d BVerwGG die Rechtsstellung des Klägers, die Vereinigung die Rechtsstellung einer beklagten Partei. Wenn das Oberverwaltungsgericht nun meint, einer bereits aufgelösten Vereinigung könne die Rechtsstellung der beklagten Partei nicht zuerkannt werden, so kann dem nicht gefolgt werden. Nach der im angefochtenen Urteil erwähnten Entscheidung des früheren Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1937 (OVG Bd. 101 S. 151 ff.) kann allerdings ein bereits aufgelöster Verein nicht mehr Partei in einem Verwaltungsstreitverfahren sein, da -- wie dort ausgeführt -- eine rechtswirksam aufgelöste juristische Person nicht mehr vorhanden sei und folglich auch ein Verwaltungsstreitverfahren nicht mehr betreiben könne.
- 16 Der erkennende Senat ist jedoch entgegen dieser Ansicht der Auffassung, daß für die Entscheidung des vorliegenden Falles von dem Fortbestand der Beklagten ausgegangen werden muß. Die Revision weist zunächst mit Recht auf die Rechtslage im Falle der Auflösung von bürgerlichrechtlichen Personenvereinigungen (Vereinen, Gesellschaften) hin, nach der diese auch nach ihrer Auflösung insoweit noch fortbestehen, als die zum Schutz der Gläubiger und sonstigen Berechtigten erforderliche Auseinandersetzung es verlangt (§§ 49 Abs. 2, 730 Abs. 2 BGB). Dies gilt besonders auch für das hier in Frage kommende Rechtsgebilde des nicht rechtsfähigen Vereins (Staudinger, Kommentar zum BGB, 9. Aufl. S. 273, Anm. B IX zu § 54 BGB; Stein-Jonas-Schönke, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anm. V zu § 50 ZPO; vgl. auch RAG Bd. 5 S. 6, 7). Zur Auseinandersetzung gehört auch die Abwicklung anhängiger gerichtlicher Verfahren. Dementsprechend hat die neuere Verwaltungsrechtsprechung auch in den Fällen, in denen eine aufgelöste Vereinigung am Rechtsstreit beteiligt war, deren Partei- und Prozeßfähigkeit zur Abwicklung von gerichtlichen Verfahren bejaht (OVG Hamburg, Urteil vom 13. Dezember 1951, VerwRSpr. Bd. 4 S. 882 ff., 885; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4. Mai 1954 -- 2 A 56.53 --).
- 17 Unabhängig von diesen Erwägungen erfordert aber auch der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 77 BVerwGG, daß die Parteistellung der Beklagten von dem Auflösungsbeschluß nicht berührt wird. Als der § 129 a in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, lag eine Verfahrensordnung für das Bundesverwaltungsgericht noch nicht vor. Um mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Strafbarkeitsbedingung des § 129 a

StGB zu schaffen, beschloß man die im § 77 BVerwGG enthaltene Verfahrensregelung, die man nur deshalb kontradiktorisch gestaltete, weil man der Ansicht war, daß ein nicht kontradiktorisches Verfahren kein Verfahren sei; vgl. hierzu Verhandlungen des (23.) Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages über den Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Ausschuß-Drucksache Nr. 66), S. 208: Ausführungen des stellvertr. Vorsitzenden Dr. A im Protokoll der 175. Sitzung und S. 59/60: Ausführungen des Ministerialrats Dr. F im Protokoll der 174. Sitzung. Dabei war man sich darüber einig, daß es sich nicht um einen echten Rechtsstreit handelt, und daß demzufolge das Verfahren auch dann stattzufinden hat, wenn die Vereinigung anerkennen sollte, eine "verbotene Vereinigung" im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG zu sein (a.a.O. S. 208: Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. U im Protokoll der 175. Sitzung). Es heißt in § 77 Abs. 2 BVerwGG auch nicht: "Die Bundesregierung ist Kläger, und die Vereinigung ist Beklagte", sondern: "Die Bundesregierung hat die Rechtsstellung des Klägers, die Vereinigung hat die Rechtsstellung einer beklagten Partei". Es handelt sich bei der Regelung des § 77 BVerwGG also nur um eine Hilfskonstruktion mit künstlich geschaffenen Parteirollen. Dies ist nun aber einmal das vom Gesetzgeber allein vorgeschriebene Verfahren, um zu einer Entscheidung über den Antrag der Bundes- bzw. Landesregierung zu gelangen, und in ihm hat die Vereinigung kraft Gesetzes die Rolle einer beklagten Partei zugewiesen erhalten. Es kann demnach nicht darauf ankommen, ob die Vereinigung bei Stellung des Antrages der Bundes- bzw. Landesregierung schon aufgelöst war oder nicht. Die Frage der Auflösung der Vereinigung ist bei den Beratungen zum Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht nur insofern zur Sprache gekommen, als für die Auflösung die Zuständigkeit der Landesregierung durch das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht berührt werden sollte (vgl. a.a.O. S. 59/60: Ministerialrat Dr. F im Protokoll der 174. Sitzung). Offensichtlich ging man also davon aus, daß es sich um voneinander unabhängige Verfahren handeln sollte. Wollte man das Verfahren des § 77 BVerwGG davon abhängig machen, daß die Vereinigung noch nicht aufgelöst ist, so würde es in der Mehrzahl der Fälle überhaupt ausgeschaltet werden, da bei verfassungswidrigen Vereinigungen die sofortige Auflösung die gegebene Maßnahme ist. Es kann der Verwaltungsbehörde nicht zugemutet werden, hiermit bis zur Beendigung des Feststellungsverfahrens zu warten. Zudem hätte es dann jede Vereinigung in der Hand, durch rechtzeitige Selbstauflösung ihren Mitgliedern für eine spätere unter § 129 a StGB fallende Tätigkeit Straflosigkeit zu verschaffen.

- 18 Das angefochtene Urteil konnte schließlich auch nicht mit der Erwägung aufrechterhalten werden, daß es mit Rücksicht auf die im Verhandlungstermin vor dem Oberverwaltungsgericht am 30. September 1953 abgegebene Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, die Beklagte habe im Zeitpunkt der Stellung des Feststellungsantrages und auch nachher als Vereinigung nicht mehr bestanden und sich auch nicht mehr betätigt, für den Klageantrag an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle. Ein solches Rechtsschutzbedürfnis wird sich in der Regel schon aus der Notwendigkeit ergeben, durch die Erwirkung eines Feststellungsurteils gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. d BVerwGG ein rasches strafgerichtliches Vorgehen gegen etwaige verfassungswidrige Umtriebe zu ermöglichen und zu sichern. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers abgegebene Erklärung nötigt keinesfalls dazu, hiervon eine Ausnahme zu machen. Zunächst deckt sie nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 129 a StGB. Sodann ist sie aber auch für das Gericht ohne jede bindende Wirkung. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die auf Grund der §§ 129 a StGB, 9 Abs. 1 Buchst. d, 77, 78 BVerwGG erlassenen Feststellungsurteile der Verwaltungsgerichte eine Bedingung der Strafbarkeit setzen. Schon dieser Umstand schließt eine Bindung dieser Gerichte an Parteierklärungen aus. Berücksich-

tigt man schließlich noch, daß der Kläger in der Klageschrift den Tatbestand des § 129 a StGB durch den Hinweis auf eine Fortsetzungstätigkeit von Mitgliedern und Funktionären der Beklagten in einer Nachfolge- und einer Nebenorganisation schlüssig behauptet und diese Behauptung bisher auch nicht fallen gelassen hat, so kann die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Termin am 30. September 1953 keineswegs ausreichen, um ein Rechtsschutzbedürfnis für die von dem Kläger erstrebte Feststellung zu verneinen.

- 19 Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Da das Oberverwaltungsgericht die Verhandlung auf die Frage beschränkt hat, ob ein Feststellungsantrag der vorliegenden Art auch gegenüber einer bereits aufgelösten Vereinigung gestellt werden kann, vermochte der erkennende Senat in der Sache selbst nicht zu entscheiden; andernfalls würde den Parteien eine Instanz genommen werden. Die Sache war daher gemäß § 63 Abs. 1 Buchst. b BVerwGG an das Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, das nunmehr über den Feststellungsantrag des Klägers sachlich zu befinden haben wird.